

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Karl Streit GmbH & Co KG – 77756 Hausach

(Stand: Juli 2014)

1. Allgemeines, Anwendungsbereich

a) Für sämtliche Verträge und Bestellungen über unsere Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeine Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) ausschließlich. Diesen AVB entgegen stehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.

b) Ergänzend gelten für alle Verträge und Bestellungen über unsere Lieferungen und Leistungen die „**Tegernseer Gebräuche**“ in der jeweils geltenden Fassung mit ihren Anlagen und ihrem Anhang, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder nachstehend bestimmt ist. Damit gelten die „Tegernseer Gebräuche“ ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen dieser AVB, soweit sie diesen AVB nicht widersprechen.

c) Alle Vereinbarungen zwischen dem Käufer und uns sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die Parteien werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus unserem Angebot nichts Anderes ergibt.

3. Erfüllungsort

a) Beim Versandkauf – z.B. Lieferung ab Werk mit Frachtvergütung bis zu einem vereinbarten Ort – ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Dies gilt auch, wenn die Versendung mit unseren eigenen Transportmitteln erfolgt oder wenn wir die Frachtkosten tragen.

b) Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.

4. Preisstellung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei verladen Abgangsort der Ware sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Transportgefahr

a) Versand und Transport erfolgen, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Rechnung und auf Gefahr des Käufers nach unserem Ermessen, im Regelfall auf dem günstigsten Transportweg. Die Transportgefahr trägt der Käufer, auch wenn Lieferung frei Empfangsort erfolgt.

b) Die Gefahr für die Lieferung geht auf den Käufer spätestens mit Absendung sowie auch dann über, sobald die Ware versandbereit steht, aber ohne unser Verschulden nicht versandt wird. Die Gefahr für die Lieferung geht auch dann mit Absendung auf den Käufer über, wenn die Versendung mit unseren eigenen Transportmitteln oder von einem anderen Ort als den Erfüllungsort aus erfolgt oder wenn wir die Frachtkosten tragen.

c) Wir werden die Lieferung durch eine Transportversicherung nur eindecken, sofern der Käufer dies ausdrücklich wünscht und die hierfür anfallenden Kosten trägt.

6. Lieferfristen, Lieferung, Teillieferung

a) Vereinbarte Lieferfristen gelten als ungefähr.

b) Die Einhaltung und Erfüllung unserer Liefer- und Leistungspflichten setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Selbstbelieferung an uns voraus.

c) Wir sind zu Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.

7. Rechnungserteilung und Zahlungsweise

a) Die Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages erteilt. Dies gilt auch für Teillieferungen. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tage zu laufen.

b) Soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist der Kaufpreis mit Rechnungsstellung fällig und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Versandtag (Rechnungsdatum) ohne Abzug zu zahlen.

c) Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nichts Anderes vereinbart, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.

d) Wir nehmen Wechsel und Schecks nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Wird Wechselzahlung vereinbart, so muss der versteuerte Wechsel sofort nach Lieferung gegeben werden. Die Diskontspesen bei Scheck- oder Wechselzahlung werden vom Käufer getragen. Zu erstatten sind die Kosten, die uns von der Bank berechnet werden, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Abnahme von Wechsel und Schecks erfolgt unter Beachtung der Bedingungen der Banken.

e) Gerät der Käufer mit fälligen Zahlungen in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens sowie weiterer Rechte wegen Verzuges bleibt vorbehalten.

8. Kreditwürdigkeit

Bei Vertragsabschluss wird die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Vertragsabschlüsse mit neuen Kunden stehen unter dem Vorbehalt einer positiven Kreditentscheidung unserer Kreditversicherung. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug des Käufers hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem Ermessen darauf schließen lassen, dass durch mangelnde Leistungsfähigkeit unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, so sind wir berechtigt, ausstehende Zahlungen sofort fällig zu stellen und die eigene Leistung zu verweigern, bis die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wird nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist die Zahlung bewirkt oder die Sicherheit gestellt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bereits erfolgte Teillieferungen sind, unabhängig von einem Rücktritt, sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Ansprüche bleibt uns vorbehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns im Rahmen der Geschäftsbedingungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln.

b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

c) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes (einschl. Umsatzsteuer) der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt ihm zustehende Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes (einschl. Umsatzsteuer) der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Karl Streit GmbH & Co KG – 77756 Hausach

(Stand: Juli 2014)

d) Für die be- und verarbeitete Ware sowie für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren entstandenen Miteigentumsrechte gelten im Übrigen die Bestimmungen für Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 9 a) (einschließlich der Forderungsabtretung bei Weiterveräußerung) entsprechend.

e) Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Zahlungsverzug ist, weiterveräußern. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zu anderen Verfügungen (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen etc.) über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

f) Für den Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Käufer hiermit bereits jetzt seine Forderungen gegenüber seinen Abnehmern aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungswertes (einschl. Umsatzsteuer) unserer Forderung. Wir nehmen die Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 9 a).

g) Der Käufer ist berechtigt, an uns abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so ist er auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

h) Zur Abtretung der an uns abgetretenen Forderungen sowie zu sonstigen Verfügungen hierüber (Verpfändung) ist der Käufer nicht befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

i) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich hierüber zu unterrichten. Soweit unsere Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO oder sonstige, zur Verteidigung unserer Rechte erforderlichen außergerichtlichen oder gerichtlichen Maßnahmen erfolgreich sind und wir erfolglos versucht haben, beim Dritten als Kostenschuldner die Kosten des Rechtsstreits beizutreiben, haftet der Käufer für jeden Ausfall.

j) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10% so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Gewährleistung, Mängelrügen

a) Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung in jedem Fall in Empfang zu nehmen, auch wenn die gelieferte Ware Mängel aufweisen sollte.

b) Für Gewährleistung und Mängelrügen gelten, worauf vorsorglich nochmals hingewiesen wird, die Tegernseer Gebräuche, im Übrigen die nachfolgenden Bestimmungen.

c) Garantien über Beschaffenheit der Ware werden nicht abgegeben, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Bezugnahmen auf DIN- oder EU-Normen beinhalten keine Garantie oder sonstige vertragliche Zusicherung einer Beschaffenheit.

d) Die vertraglichen Zahlungstermine sind vom Käufer auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem unwesentlichen Umfang als berechtigt erwiesen hat. Auch bei berechtigter Mängelrüge darf der Käufer nur den Teil der Kaufsumme vorläufig einbehalten, der dem Wert der beanstandeten Ware entspricht.

e) Für Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Mängel sowie nicht für solche Ansprüche und Rechte, für die das Gesetz zwingend für Bauwerke und Baustoffe, wenn diese für ein Bauwerk verwendet werden, (5 Jahre), für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (30 Jahre), für den Fall arglistigen Verschweigens eines Mangels durch uns (3 Jahre ab Kenntnis) sowie für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher längere Fristen oder eine spätere Beendigung von Verjährungsfristen vorschreibt; in diesen Fällen gelten die Verjährungsfristen nach Gesetz sowie Tegernseer Gebräuche.

11. Streitfälle, Gerichtsstand

a) Ausschließlicher, örtlich und international zuständiger Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Hausach (Deutschland).

b) Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Rechte und Ansprüche bei dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht (Allgemeiner Gerichtsstand des Käufers) geltend zu machen.

12. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit nach Maßgabe der anzuwendenden „Tegernseer Gebräuche“ unsere Haftung nicht bereits ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt für jegliche, in den „Tegernseer Gebräuche“ nicht geregelte Haftungstatbestände im Übrigen Folgendes:

a) Schadensersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder sonstiger Vermögensschäden des Bestellers, sind ausgeschlossen.

b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragswerks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

c) Der in vorstehend Ziffer 12 a) und b) geregelte Ausschluss und Begrenzung der Haftung gelten jedoch nicht

- für Schäden, die wir wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben,

- für die Verletzung von uns übernommener Garantien oder Haftungsrisiken,

- für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie

- für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

d) Der Ausschluss oder die Begrenzung unserer Haftung gelten auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshelfen.

13. Datenschutz

a) Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weisen wir darauf hin, dass geschäftsnotwendige personenbezogene Daten des Käufers in zulässigem Rahmen des BDSG erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.

b) Der Käufer ist damit einverstanden, dass Daten an Kredit- und Schutzorganisationen übermittelt werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertra-

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Karl Streit GmbH & Co KG – 77756 Hausach

(Stand: Juli 2014)

ges erfolgt oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Käufers an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung der Daten, überwiegt.

c) Gemäß § 28 Abs. 4 BDSG weisen wir darauf hin, dass der Käufer jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung widersprechen kann.

14. Anwendbares Recht

Für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen wird die Geltung des deutschen Rechts vereinbart.